



Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Dinstag den 16. Mai.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 819. (1) Nr. 11008.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Betreffend den vom 1. Juni d. J. zu entrichtenden Portosatz für Briefpost-Sendungen. — Um dem allgemeinen Verkehre, noch ehe es möglich ist, durchgreifende Reformen in der Einrichtung der Postanstalt vorzunehmen, jede zulässige Erleichterung zu gewähren, hat der Ministerrath nachfolgende Aenderungen des bestehenden Portoregularivs der k. k. Postanstalt vom J. 1842 beschlossen: —

1) Der Portosatz für den einfachen Brief wird auf die Entfernung bis einschließig 10 Meilen von 6 kr. auf 3 kr. C. M. herabgesetzt; für die Entfernungen von 10 bis 20 Meilen, dann für alle übrigen Entfernungen haben die bisherigen Portosätze von 6 kr. und 12 kr. fortan zu gelten. — 2) Die Abnahme einer besondern Bestellungsgebühr für die mit der Briefpost eingelangten, in die Wohnung der Empfänger zugestellten Briefpost-Sendungen hat in allen Orten, wo Aerial-Postämter bestehen, und insbesondere bei der Stadtpost der Haupt- und Residenzstadt Wien aufzuhören. In den Orten jedoch, wo der Briefpostdienst durch Postmeister ausgeübt wird, welche die Zustellung der Briefpost-Sendungen durch von ihnen bestellte Briefträger besorgen, hat es vorläufig bei Abnahme der Zustellungsgebühr, wie sie zu Folge besonderer Bestimmungen eingeführt ist, zu verbleiben. — 3) Für Zeitungen und Journale, welche außer dem Wege der Pränumeration durch die k. k. Postämter versendet werden, für gedruckte oder lithographirte Circularien, Preiscurants, Börsettel, Bücher, Brotschären, Musikalien, so wie für gedruckte Sachen aller Art, denen außer der äußern Adresse etwas Geschriebenes nicht beiliegt, ingleichen für Correcturbogen, ohne das Manuscript, lediglich mit der durch die Correctur selbst veranlaßten Eintragungen oder Abänderungen, endlich für Warenmuster ist, wofern diese Gegenstände unter Kreuzband, welches den Inhalt wahrnehmen läßt, abgesendet und bei der Aufgabe frankirt werden, der vierte Theil der tariffmäßigen Briefportogebühr, in keinem Falle aber weniger als ein Kreuzer Münze als Portotaxe zu entrichten. — Diese Bestimmungen haben für alle Briefpost-Sendungen, die in sämtlichen Theilen der Monarchie, mit Ausnahme von Ungarn, vom 1. Junius 1848 an vorkommen, in Wirksamkeit zu treten, und sie werden hiemit in Folge hohen Ministerial-Erlasses vom 4. Mai 1848, Z. 245, zur allgemeinen Kenntniß gebracht — Laibach am 9. Mai 1848.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.
Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.
Dr. Simon Ladinig,
k. k. Gubernialrath.

3. 818. (1) Nr. 10543.

Concurs-Ausschreibung.

Zur Besetzung der erledigten Stelle eines Lehrers des Zeichnens und der technischen Gegenstände an der Kreishauptschule zu Villach, womit der Gehalt jährlicher Dreihundert fünfzig Gulden Conv.-Münze aus dem Normalschulфонде verbunden ist, wird am 13. Juli 1848 der Concurs an der k. k. Normal-Hauptschule zu Wien, Graß, Laibach und Klagenfurt wiederholt abgehalten

werden. — Bewerber um diese Lehrerstelle haben sich bei der betreffenden Normal-Schuldirektion gehörig zu melden, und derselben ihre mit der Nachweisung über Alter, Religion, Stand, Vaterland, Moralität, Studien, etwa schon geleistete Dienste und Sprachkenntnisse belegten Gesuche zu überreichen und darin anzugeben, ob sie und mit welchem Lehrindividuum an der Kreishauptschule zu Villach, dann in welchem Grade verwandt oder verschwägert sind. — Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 5. Mai 1848.

Stadt- u. landrechtl. Verlautbarungen.

3. 796. (2) Nr. 3629.

E d i c t.

Von dem k. k. kärntn. Stadt- und Landrechte wird bekannt gemacht: Es sey durch das am 27. Dec. 1847 erfolgte Ableben des Dr. Johann Ritter v. Wolf eine systemisirte kärntn. Advocatenstelle, mit dem Wohnsitz in der Hauptstadt Klagenfurt, in Erledigung gekommen, zu deren Wiederbesetzung der Concurs eröffnet wird.

Es haben daher alle Jene, welche sich um diese erledigte Stelle zu bewerben gedenken, ihre dießfälligen, mit den Beweisen über den an einer erbländischen Universität erlangten juridischen Doctorsgrad, die vorschriftsmäßig genommene Praxis, und die erlangte Wahlfähigkeit für eine Advocatenstelle, so wie auch über ihre bisherige Dienstleistung, Sittlichkeit und allfälligen Sprachkenntnisse belegten Gesuche binnen 6 Wochen, vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in die Zeitungsblätter, entweder unmittelbar, oder falls sie bereits angestellt seyn sollen, im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bei diesem k. k. Stadt- und Landrechte zu überreichen.

Klagenfurt den 26. April 1848.

Aemtlige Verlautbarungen.

3. 776. (3) Nr. 3869/887

Concurs-Ausschreibung.

Zur Besetzung der Försterstelle in Gayrach. — Bei der Religionsfonds-Herrschaft Gayrach in der untern Steiermark ist die mit dem h. Hofkammer-Decrete vom 31. December 1848, Nr. 51083/2498, neu systemisirte Försterstelle, womit ein Jahresgehalt von Dreihundert Gulden C. M., ein Holzdeputat von Sechß Klastern weicher Scheiter, ein Naturalquartier und ein Deputatgrund nach der für einen Amtschreiber bestehenden Bemessung; ferner vom 1. November 1849, als dem Zeitpunkte der Heimziehung der herrschaftlichen Alleinjagd in die Aerial-Regie angefangen, die Passirung von zwölf Meßen Hafer für die Jagdhunde nebst Schußlohn, verbunden ist, definitiv zu besetzen. — Zur Bewerbung um diese Stelle wird der Concurs bis 15. Juni 1848 festgesetzt. — Diejenigen welche sich um diese Stelle zu bewerben gedenken, haben ihre Gesuche, worin sie sich über ihr Nationale, ledigen oder verehelichten Stand, ihre auf einer forsttechnischen Anstalt erlangte wissenschaftliche und practische Ausbildung im Forstfache, ihre gesunde körperliche Beschaffenheit, Alter, ihre bisherige Verwendung und allenfalls schon geleisteten Staatsdienste, dann über die Kenntniß der windischen, krainischen, oder wenigstens einer mit denselben verwandten Sprache, und über ihre tadellose Moralität legal auszuweisen haben, in-

nerhalb des Concurstermines im vorgeschriebenen Dienstwege an die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Marburg zu leiten, und darin zugleich anzugeben, ob, und in welchem Grade sie mit den dormaligen Beamten des Verwaltungsamtes der genannten Staatsherrschaft verwandt oder verschwägert sind. — Von der k. k. steiermärkisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung. Graß am 28. April 1848.

3. 777. (3) Nr. 3959/911.

Concurs.

Auf der k. k. Cameralherrschaft Adelsberg in Krain ist die Försterstelle, mit dem Gehalte jährlicher Dreihundert Gulden, einem Brennholzdeputate von sechs nied. österreichischer Klafter harter Scheiter und einem Quartiergelde von jährlichen Bierzig Gulden in Erledigung gekommen. — Zur definitiven Wiederbesetzung dieses Dienstplatzes wird der Concurs bis 6. Juni l. J. ausgeschrieben. — Die Bewerber um diese Stelle haben ihre dießfälligen Gesuche, worin sie sich über ihr Nationale, ledigen oder verehelichten Stand, ihre erlangte wissenschaftliche und practische Ausbildung im Forstfache, ihre gesunde körperliche Beschaffenheit, Alter, ihre bisherige Verwendung und allenfalls schon geleisteten Staatsdienste, dann über die Kenntniß der krainischen (oder einer derselben verwandte) Sprache und über ihre tadellose Moralität legal auszuweisen haben, vor Ablauf des Concurstermines im vorgeschriebenen Dienstwege an die k. k. Cameralbezirks-Verwaltung in Laibach zu leiten und zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit den dormaligen Beamten des Verwaltungsamtes besagter Staatsherrschaft verwandt oder verschwägert sind. — Von der k. k. steiermärkisch-illyrischen Cameralgefällen-Verwaltung. Graß am 25. April 1848.

3. 782. (3) Nr. 3668/V.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach wird hiemit bekannt gegeben, daß in der 15. Section 15 Aufseherposten zu besetzen sind. — Es werden hiezu Leute aufgenommen, welche a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen; b) einen rüstigen, vollkommen gesunden Körper haben; c) unverehelicht, und so weit es sich um Witwer handelt, kinderlos sind, und d) im Lebensalter nicht unter neunzehn und nicht über dreißig Jahre stehen. — Diejenigen, welche aus dem activen Dienste der k. k. Armee unmittelbar, oder doch vor Verlaufe eines Jahres nach Erlangung des Militärabschiedes zur Finanzwache übertreten, genießen die Begünstigung, daß sie bis zum vollendeten Alter von 35 Jahren aufgenommen werden dürfen; e) der Aufzunehmende muß des Lesens, Schreibens, der Anfangsgründe der Rechenkunst und der Landes- oder einer verwandten Sprache, auf jeden Fall aber auch der deutschen Sprache mächtig seyn; f) der Aufzunehmende muß sich über den frühern Lebenswandel befriedigend ausweisen. Die Aufnahme in den Mannschaftsstand geschieht in der Regel als Aufseher und auf die Dauer von vier Jahren, mit dem der Cameral-Bezirksbehörde vorbehaltenen Rechte, den Aufgenommenen im Laufe des ersten Jahres des Dienstes entheben zu können. Nach Ablauf der vier Jahre erlischt das eingegangene Dienstver-

hält, und es steht sowohl dem Manne frei, aus dem Wachkörper auszutreten, als auch der Behörde, ihn des Dienstes zu entheben. — War man jedoch mit seiner Verwendung zufrieden, so kann ihm die dauernde Aufnahme bewilligt werden, und es kommen ihm dann die allgemeinen Begünstigungen zu, auf welche ein bleibend angestellter Staatsdiener Anspruch hat. Den Individuen der Mannschaft, welche ihrer gesetzlichen Militärpflicht noch nicht Genüge geleistet haben, steht für die Dauer ihrer Dienstleistung in der Finanzwache die zeitliche Befreiung vom Militärstande zu. Die Genüsse der Mannschaft bestehen: 1) In einer täglichen Löhnung für die Aufseher mit fünfzehn, für den Oberaufseher mit zwanzig und für den Respizienten mit fünf und dreißig Kreuzer; 2) in einem Provinzial-Zuschusse zur Löhnung, und zwar gegenwärtig mit täglichen zehn Kreuzer für den Aufseher, dreizehn Kreuzer für den Oberaufseher und sieben Kreuzer für den Respizienten; 3) in einem Bekleidungsbeitrage von jährlichen fünfzehn Gulden; 4) in der Unterbringung auf Kosten des Staatsschatzes, oder in angemessenen Quartierzinsbeiträgen; 5) in täglichen Verdienstzulagen bei besonders guter Dienstleistung; 6) im Falle der Untauglichkeit tritt für die dauernd Aufgenommenen die Versorgung durch Ertheilung von Provisionen ein, deren geringste in täglichen acht Kreuzer besteht; 7) die Witwer und die Kinder der zum Mannschaftsstande gehörigen Angestellten werden nach den allgemeinen Provisions-Vorschriften behandelt. — Diejenigen Individuen, welche sich in die k. k. Finanzwache einreihen lassen wollen, und die oberrühnten Eigenschaften besitzen, haben sich hieramts, mit ihren Zeugnissen versehen, zu melden. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung, Laibach am 4. Mai 1848.

3. 779. (3) Nr. 1574.

K u n d m a c h u n g,

betreffend die Absendung der bei dem k. k. Hofpostamte in Wien Abends aufgegebenen Briefe mit den am nächsten Morgen um 6 Uhr abgehenden Eisenbahnzügen. — In Wien ist dermalen der Schluß der Aufgabe für alle zu recommandirenden Briefe auf 4 Uhr, und für alle anderen nicht beschwerten Briefe auf 4 1/2 Uhr Abends festgesetzt, und es werden nach Ablauf dieser Termine weder von den Postbeamten Briefe aus den Händen der Parteien übernommen, noch die in den Sammelkästen eingelegten Briefe ausgehoben. — In Folge dessen bleiben jetzt die Briefe, welche ihre Beförderung auf den Nord- und Südbahnen zu erhalten haben, wenn zu ihrer Aufgabe die obigen Schlafstunden versäumt werden, volle 24 Stunden in Wien liegen, und es besteht davon eine Ausnahme nur zu Gunsten der Briefe nach Korneuburg, Stockerau, Bruck a. d. Leitha, Mörzing, Baden u. s. w. bis Sloggnitz, weil dieselben mit dem nächsten, am Vormittage abgehenden Bahnzuge abgeschickt werden. — Die k. k. Oberste Hofpostverwaltung ist nunmehr aber in die erfreuliche Lage versetzt worden, alle auf den Eisenbahnen zu befördernden Briefe, mit deren Aufgabe die jetzigen Schlafstunden versäumt werden, von diesem langen Stilllager zu befreien. — In Folge dieser Einrichtung wird daher vom 10. d. M. an von Wien täglich auch mit dem um 6 Uhr früh abgehenden Eisenbahntrain ein Briefpaket nach Laibach abgefertigt, welches jeden folgenden Tag Vormittags zwischen 8 1/2 und 9 Uhr hier mit Briefen einlangen wird, die nach 4 und 4 1/2 Uhr Nachmittags in Wien aufgegeben worden, oder zum Durchzuge daselbst eingelaufen sind. — Ebenso wird daher auch vom 9. d. M. an von Laibach mit der um 1 Uhr Nachmittags nach Wien abgehenden Mallepost, welche sich an den Nachts um 11 1/2 Uhr von Gilt abgehenden Personentrain schließt, ein Briefpaket abgefertigt. Die mit dieser Mallepost abgesetzten Briefe für Wien gelangen zwar auch erst am 2. Tage früh daselbst zur Bestellung, wie jene, welche mit der Nachts hier durchpassirenden Mallepost abgesetzt werden; allein da die letztern öfters zu spät für die erste Bestellung Morgens in Wien einlangen, so ist doch für einen solchen Fall hierdurch ein Vortheil

auch bezüglich der nach Wien bestimmten Briefe erreicht; hauptsächlich gewinnen hierdurch aber jene Briefe, welche über Wien hinaus an Orte längs der nördlichen Eisenbahnen in der Richtung bis Prerau, dann bis und über Brünn, Olmütz und Prag bestimmt sind, welche unaufgehalten weiter kartirt werden. — Bei der hiesigen Briefpost-Abtheilung wird übrigens die Aufgabzeit für recommandirte Briefe sowohl, als auch für alle andern nicht beschwerten Briefe bis 7 Uhr Abends verlängert. — K. K. Ober-Postverwaltung, Laibach den 8. Mai 1848.

3. 805. (2) Nr. 1617.

K u n d m a c h u n g

Durch die bereits zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Einrichtung eines täglichen doppelten Briefpaketwechsels zwischen Wien und Laibach, ist nunmehr auch erzwungen worden, daß die zu Wiener Zeitung, dann zur allgemeinen österreichischen Zeitung und zu den Sonntagsblättern erscheinenden Abendbeilagen mit der von Wien zwischen 8 1/2 und 9 Uhr Vormittags hier ankommenden Mallepost einlangen, und somit um einen Tag früher zur Bestellung gelangen. — Die Oberpost-Verwaltung, welche kürzlich bewirkt hat, daß auch die allgemeine Zeitung durch den über Salzburg eingeleiteten Bezug um einen Tag früher hier einlangt und bestellt wird, verwendet sich nunmehr unter Einem auch höhern Orts dahin, daß auch die Wiener Zeitung selbst schon am nächsten Tage nach ihrer Ausgabe in Wien Vormittags hier einlange und bestellt werden könne. — K. K. Ober-Postverwaltung, Laibach den 12. Mai 1848.

3. 816 (1) Nr. 700.

Zehentverpachtung.

Den 17. Mai 1848, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, werden in der Kanzlei der Religionsfonds-Herrschaft Sittich, gemäß der Bewilligung der löbl. k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Neustadt vom 19. Sept. 1847, 3. 11358, die zur Herrschaft Sittich gehörigen Garben-, Sack-, Jugend- und Erdäpfelzehente in den Dtschaften Großdobrava (velka dobrava), Kleindobrava (mala dobrava) und Kosleutsch auf sechs Jahre, nämlich vom 1. Nov. 1847 bis dahin 1853, sohin pro 1848, 1849, 1850, 1851, 1852 und 1853, öffentlich licitando verpachtet werden. Die Pachtlustigen werden demnach zu dieser Pachtversteigerung eingeladen, die Zehentholden aber von Groß- und Kleindobrava, dann Kosleutsch insbesondere erinnert, daß sie das ihnen Kraft des Gesetzes zustehende Einstandsrecht durch schriftlich bevollmächtigte Ausschussmänner, entweder gleich bei der Licitation, oder längstens binnen sechs Tagen darnach, um so gewisser geltend zu machen haben, als sonst auf die nach Ablauf des Einstandsrechtstermines einlangenden Gesuche und Erklärungen kein Bedacht genommen werden wird. — Die Pachtbedingungen können aber im Amte täglich eingesehen werden. — K. K. Verwaltungsamt der Religionsfonds-Herrschaft Sittich den 5. Mai 1848.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 762. (2) Nr. 1049.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Senofetsch wird hiemit kund gemacht: Man habe über Ansuchen des Anton Machortschisch von Laibach, wegen Nichterfüllung der Licitationsbedingungen, in die Licitation der, der Staatsherrschaft Adelsberg sub Urb. Nr. 1038 1/2 dienstbaren, dem Markus Tischerich von Großbedu gehörig gewesenen und laut Licitationsprotocolls ddo. 6. December 1845, 3. 4011, vom Stephan Faidiga von Grasche um den Meißbote pr. 1810 fl. erstandenen Dreiviertelhube auf Gefahr und Kosten des Letztern gewilliget, und zur Vornahme derselben der Termin auf den 8. Juni l. J., Vormittags 10 Uhr im Orte Großbedu mit dem Besage bestimmt, daß diese Realität bei dieser einzigen Feilbietungstagung auch unter dem obigen Meißbote und auch unter dem gerichtlichen Schätzungswerthe hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingungen und der Grundbuchsextract können täglich hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Senofetsch am 22. April 1848.

3. 751. (2) Nr. 2410 ad 24239.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Wippach wird dem abwesenden und unbekannt wo befindlichen Michael Resefneu und dessen gleichfalls unbekanntem Erben mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe gegen dieselben Franz Verzhon von Ersell Hs. Nr. 26, die Klage auf Erziehung des Eigenthums der, der Gilt Haasberg sub Dict. Nr. 282 dienstbaren 1/3 Hube; der, der Herrschaft Wippach sub Urb. Fol. 65/67 zinsbaren Bergt. Realitäten: Weingarten Koroshouz, Weingarten u. Babniki, Weingarten Zhesholk, Weingarten Bednisch ta duleino, Acker mit 10 Pflanzen Bednische ta gureino, Weingarten Kartelouz, Dednisch Strashe ta male und Westüpp Lakounik; ferner des, dem Gute Schwizhoffen sub Berg. Post-Nr. 32 eindienenden Weingartens Mounik hieramts eingebracht, worüber die Verhandlungstagung unter Folgen des §. 29 a. G. O. auf den 18. August l. J., Vormittags 9 Uhr bei diesem Gerichte bestimmt wurde.

Da dem Gerichte der Aufenthalt der Beklagten unbekannt ist, und dieselben vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend sind, so hat man zu deren Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den Jacob Urchig von Wippach zum Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach den Bestimmungen der a. G. O. durchgeführt und entschieden werden wird.

Die Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Behelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Bezirksgericht Wippach am 15. April 1848.

3. 750. (2) Nr. 2065 ad 31246.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Wippach wird allgemein kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Johann Nep. Dollenz von Wippach in die executive Feilbietung der, dem Johann Kobou von Podgraj gehörigen und laut Schätzungsprotocolls vom 21. März 1848, 3. 1764, auf 2532 fl. bewerteten Realitäten, als: die, der Herrschaft Wippach dienstbaren 1/4 Hube; der, der Herrschaft Wippach unterthänigen Wiese u. Bokovi, und des, der Herrschaft Wippach dienstbaren 1. Acker und Wiese mala Niva, wegen dem Executionsführer schuldigen 123 fl. 53 kr. gewilliget, und es sey zu deren Vornahme die Tagung auf den 19. Juni, dann den 20. Juli und den 21. August l. J., jedesmal Vormittags um 10 Uhr im Hause des Executen mit dem Besage angeordnet, daß obige Feilbietungsobjecte bei der letzten Tagung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Wippach am 4. April 1848.

3. 763. (2) Nr. 928.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Senofetsch wird hiemit kund gemacht: Man habe über Ansuchen des Anton Sellen von Senofetsch ddo. 6. d. M., 3. 928, die executive Feilbietung der, dem Georg Millauz von Niederdorf gehörigen, laut Schätzungsprotocolls ddo. 28. Februar l. J., 3. 550, auf den Betrag pr. 1296 fl. 50 kr. bewerteten, und der Herrschaft Senofetsch sub Urb. Nr. 201 dienstbaren Einviertelhube und sub Urb. Nr. 216 dienstbaren behausten Untersaß, wegen aus dem w. a. Vergleiche ddo. 15. August 1846 schuldigen 42 fl. 53 kr. c. s. c. bewilliget, und zu derselben die Termine auf den 13. Juni, auf den 13. Juli und auf den 11. August l. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr in loco Niederdorf mit dem Besage bestimmt, daß diese Realitäten bei der 3. Feilbietungstagung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden.

Das diesfällige Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingungen und der neueste Grundbuchsextract können täglich hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Senofetsch am 8. April 1848.

3. 787. (2) Nr. 1131.

E d i c t.

Alle Jene, welche an den Nachlaß des am 8. Jänner l. J. ab intestato verstorbenen 3/8 Hüblers Johann Djeak von Lipoviz Nr. 5, irgend einen Rechtsanspruch zu stellen vermeinen, haben denselben bei der auf den 3. Juni l. J., früh 9 Uhr angeordneten Liquidationstagung, bei Vermeidung der Folgen des §. 814 b. G. B., anzumelden und rechtmäßig nachzuweisen.

K. K. Bezirksgericht Reifnitz am 4. April 1848.